



**Recht direkt** Erbvorbezug oder Darlehen – was ist der Unterschied?

# 100'000 Franken für den Sohn: Wie kann ich vorgehen?

*Ein Leser der «Schaffhauser Nachrichten» möchte seinem Sohn Anton 100'000 Franken für den Kauf einer Eigentumswohnung geben. Er fragt, wie er dabei am besten vorgeht: Soll er Anton ein zinsloses Darlehen gewähren oder das Geld mit dem Vermerk «Erbvorbezug» überweisen?*

## **Antwort:**

Zunächst ist entscheidend: **Soll Anton die 100'000 Franken später zurückzahlen müssen oder nicht?** Soll der Vater das Geld zurückfordern können, ist ein Darlehen das richtige Mittel. Dann schuldet Anton seinem Vater weiterhin 100'000 Franken. Stirbt der Vater, bevor das Darlehen zurückbezahlt ist, wird diese Schuld bei der Erbteilung berücksichtigt. Der entscheidende Unterschied zum Erbvorbezug: Beim Darlehen ge-

hört die Forderung auf Rückzahlung zum Nachlass. Beim Erbvorbezug ist das Geld dagegen endgültig weggegeben. Bei der Erbteilung stellt sich dann nur noch die Frage, ob die frühere Zuwendung Anton angerechnet wird.

Möchte der Vater Anton die 100'000 Franken hingegen endgültig überlassen, passt ein Darlehen nicht. Dann kann er ihm das Geld als sogenannten Erbvorbezug zukommen lassen. Doch der Begriff kann täuschen: **«Erbvorbezug» bedeutet nicht zwingend, dass die 100'000 Franken später einfach von Antons Erbteil abgezogen werden.** Denn ob sich Anton die 100'000 Franken später an sein Erbe anrechnen lassen muss, ist damit noch nicht gesagt.

Grundsätzlich gilt: Erhalten Kinder zu Lebzeiten der Eltern gewisse grössere Zuwendungen,

werden diese bei der späteren Erbteilung wieder berücksichtigt. Juristen sprechen von der Ausgleichung. Um das am Beispiel unserer Leserfrage zu erklären: Anton erhält 100'000 Franken. Sein Bruder Florian erhält zu Lebzeiten keinen finanziellen Zustupf. Nehmen wir nun an, der Nachlass unseres Lesers belaufe sich dereinst auf 400'000 Franken. Für die Erbteilung wird nun so gerechnet, als wären insgesamt 500'000 Franken vorhanden. Man zählt also den gewährten Erbvorbezug von 100'000 Franken zum noch vorhandenen Nachlass von 400'000 Franken hinzu. Bei gleichen Erbteilen stehen Anton und Florian je 250'000 Franken zu. Anton hat davon bereits 100'000 Franken erhalten und bekommt aus dem Nachlass deshalb noch 150'000 Franken. Florian erhält 250'000 Franken.



## **Annina Meyer-Vögeli**

Dr. iur. Rechtsanwältin Annina Meyer-Vögeli ist Schaffhauserin «durch und durch» und auf Vermögens- und Erbrecht spezialisiert. Sie führt in Schaffhausen eine eigene Kanzlei.

Im Fall unseres Lesers kommt nun aber eine Besonderheit hinzu: Er hat Florian testamentarisch auf den Pflichtteil gesetzt. Damit entfällt die Ausgleichung zwischen den Söhnen. Der Grund liegt im Zweck der Ausgleichung: Sie soll grundsätzlich dafür sorgen, dass Nachkommen gleich behandelt werden. Ordnet der Vater in seinem Testament aber gerade an, dass seine Söhne nicht gleich viel erhalten sollen, kehrt sich die Ausgangslage um: Soll sich Anton die bereits erhaltenen 100'000 Franken trotzdem anrechnen lassen, muss der Vater dies ausdrücklich anordnen.

Was bedeutet das nun konkret für unseren Leser? **Er sollte sich die folgenden Fragen der Reihe nach stellen:** Möchte ich die 100'000 Franken zu meinen Lebzeiten zurückfordern kön-

nen? Falls ja, ist ein Darlehen die passende Lösung. Falls nein, kann er Anton das Geld als Erbvorbezug überlassen. Dann folgt die nächste Frage: Soll sich Anton die 100'000 Franken später an sein Erbe anrechnen lassen – oder soll diese frühere Zahlung bei der Aufteilung unter meinen Söhnen nicht mehr mitgerechnet werden? Gerade weil Florian auf den Pflichtteil gesetzt wurde, sollte der Leser diese Frage ausdrücklich regeln. Eine blosser Überweisung mit dem Vermerk «Erbvorbezug» genügt dafür nicht. Sinnvoll ist eine schriftliche Regelung, die auch zum bestehenden Testament passt.

*Mit dem heutigen Text endet die Kolumne «Recht direkt» von Annina Meyer-Vögeli, der wir für ihre interessanten, aus dem Leben gegriffenen Beiträge herzlich danken.*